



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 3/2017 Donnerstag, 16.03.2017

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

Bekämpfung der Vogelgrippe-Aufhebung von 3 Allgemeinverfügungen..... Seite 32

Wassergesetze;

Errichtung einer Baustraße auf der bestehenden Feuerwehrezufahrt zum Schulzentrum, sowie Einbringen einer Wasserleitung in den Hochwasserschutzdamm durch den Landkreis Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 33

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes

Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2017..... Seite 34

Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf

hier: Aufgebotsverfahren..... Seite 36

Kraftloserklärung..... Seite 37

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)
Bekämpfung der Vogelgrippe-Aufhebung von 3 Allgemeinverfügungen**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nachfolgende Allgemeinverfügungen (AV) werden hiermit **aufgehoben**:
1. AV vom 24.11.2016 über das Verbot der Durchführung von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten und
 2. AV vom 18.11. und 24.11.2016 über die Aufstellungspflicht für Geflügel (außer Tauben) und die Anordnung verschiedener Schutzmaßnahmen
- II. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 16.03.2017

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

Wichtige Hinweise:

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die wegen der aufgetretenen Geflügelpest mit Datum vom 18.11.2016 erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft noch **bis zum 20.05.2017 Gültigkeit hat und zu beachten ist**. In dieser Verordnung werden für Tierhalter bis 1.000 Stück Geflügel besondere Maßnahmen vorgeschrieben.
2. Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Wassergesetze;
Errichtung einer Baustraße auf der bestehenden Feuerwehrezufahrt zum Schulzentrum, sowie Einbringen einer Wasserleitung in den Hochwasserschutzdamm durch den Landkreis Deggendorf**

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Umweltver-

BEKANNTMACHUNG

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 02.03.2017
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 25.03.2015 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 430.200 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 Euro festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben
im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 340.700 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1.10.2016 auf 100

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.407,00 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2016 auf 100 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 17.03.2017 bis einschließlich 31.03.2017 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 13.03.2017
gez.

Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 4584559522

Nr. 4582539161

Nr. 4582450021

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 06.02.2017; 27.02.2017; 15.03.2017

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3785189841

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 25.01.2017

Sparkasse Deggendorf